



Satzung

Um die Entwicklung der Grundsätze der deutsch-französischen Kooperationsvereinbarung von 1963 fortzuführen und um sie im wirtschaftlichen Bereich zu ergänzen, gibt sich der Deutsch-Französische Wirtschaftsclub Oberrhein nachfolgende Satzung.

ABSCHNITT I

Gründung - Zweck - Sitz – Dauer des Vereins

Artikel 1: Gründung - Bezeichnung Von allen Personen die sich der vorliegenden Satzung anschließen, wird der „Deutsch-Französische Wirtschaftsclub Oberrhein“ gebildet. Dieser Verein wird durch die Paragraphen 21 bis 79 des Code Civil geregelt, das in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle Anwendung findet, sowie durch die vorliegende Satzung. Der Verein wird im Vereinsregister des Tribunal d'Instance von 67000 STRASBOURG eingetragen.

Artikel 2: Zweck Zweck des Vereins ist es im weitesten Sinne, in der „Welt der Unternehmen“ die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu fördern (Unternehmen, Institutionen, Gruppen, Freiberufler, Unternehmen betreffende Berufs- oder Hochschulausbildung). In diesem Zusammenhang ist der besondere Zweck des Vereins:

- die deutsch-französischen wirtschaftlichen, kulturellen und universitären Projekte zu unterstützen,
- deutsch-französische Synergieeffekte ins Leben zu rufen oder zu begünstigen – und dies in allen Bereichen, die der deutsch-französischen Annäherung und der Entwicklung des Austauschs dienen.

Artikel 3: Maßnahmen zur Umsetzung des Zwecks Die Maßnahmen zur Umsetzung sind unter anderem die Organisation von Besprechungen zu wirtschaftlichen Themen oder Themen von allgemeinem Interesse, von regelmäßigen Versammlungen, die Herausgabe eines Informationsblattes, Konferenzen und generell alle Initiativen, die für die Verwirklichung des gesellschaftlichen Zwecks hilfreich sind. Auf keinen Fall verfolgt der Verein finanzielle, politische oder religiöse Ziele.

Artikel 4: Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich an der folgenden Adresse: 16, Boulevard Tauler - F-67000 Strasbourg; Der Vorstand kann entscheiden, diesen Sitz an jeden beliebigen Ort im Elsass zu übertragen.

Artikel 5: Dauer Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt

ABSCHNITT II

Zusammensetzung – Beiträge

Artikel 6: Zusammensetzung Der Verein setzt sich aus aktiven, Ehren- und Fördermitgliedern zusammen.

Artikel 7: Aktives Mitglied Jede natürliche oder juristische Person darf dem Verein als aktives Mitglied beitreten, wenn sie bereit ist, ihren Beitrag zum Zweck des Vereins beizutragen und zwar regelmäßig und aktiv. Über den Beitritt wird durch den Vorstand nach schriftlicher Anfrage des Kandidaten entschieden. Die Entscheidung wird durch einfache Mehrheit der Stimmen getroffen. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Betrag. Der Status des aktiven Mitglieds geht verloren, wenn:

- das Mitglied kündigt,
- der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen aufgelöst wird,
- das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,
- der Beitrag des Mitglieds ein Jahr im Rückstand ist und dieser nicht in einer Frist von 15 Tagen nach einem Brief des Schatzmeisters beglichen wird,
- jeglicher andere ernsthafte Grund für eine Streichung der Mitgliedschaft existiert.

Artikel 8: Ehrenmitglied Aufgrund der erbrachten Leistungen für den Verein entscheidet der Vorstand über die Ernennung eines Mitglieds zum Ehrenmitglied, vorausgesetzt, es wird von demjenigen angenommen. Das Ehrenmitglied ist frei von Beitragszahlungen, darf den Hauptversammlungen beiwohnen, hat aber kein Stimmrecht.

Artikel 9: Fördermitglied Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich neben dem normalen jährlichen Beitrag durch Spenden oder eine finanzielle Unterstützung für die Veranstaltungen des Vereins einsetzen. Den Status als Fördermitglied wird jährlich nach Entscheidung des Vorstands durch einfache Mehrheit vergeben. Fördermitglieder dürfen bei den Hauptversammlungen anwesend sein und verfügen über die gleichen Stimmrechte wie die aktiven Mitglieder.

Artikel 10: Beitrag Der Vorstand schlägt den jährlichen Mitgliedsbeitrag vor, die Hauptversammlung beschließt über diesen. Verschiedene Sätze können für unterschiedliche Personenkategorien festgelegt werden.

- Unternehmen, Institutionen, Gruppen, leitende Angestellte,
- Privatpersonen, Rentner,
- Studenten,
- Andere...

Artikel 11: Buchführungsjahr Das Buchführungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der erste Jahresabschluss erfolgt am 31.12.2006.

ABSCHNITT III Verwaltung und Geschäftsführung

Artikel 12: Vorstand Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet, der die Angelegenheiten des Vereins und dessen Vermögen verwaltet. Der Vorstand besteht maximal aus 12 Mitgliedern. Diese werden für 3 Jahre und durch eine geheime Wahl in der ordentlichen Hauptversammlung ernannt. Die Wiederwahl des Vorstands findet jährlich durch Dritte statt. Die Reihenfolge des Ausscheidens der ersten Mitglieder wird durch Los bestimmt. Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Im Falle einer unbesetzten Stelle sorgt der Vorstand für eine provisorische Vertretung dieser Vorstandsposition. Die definitive Vertretung wird bei der unmittelbar folgenden ordentlichen Hauptversammlung bestimmt. Die Aufgaben und Befugnisse der durch eine geheime Wahl bestimmten Mitglieder enden, wenn die reguläre Amtszeit der zu vertretenden Mitglieder abläuft.

Artikel 13: Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand Jedes Mitglied, das am Tage der Wahl mindestens 18 Jahre alt ist und den Beitrag gezahlt hat, ist wählbar.

Artikel 14: Vorstandsversammlung Der Vorstand versammelt sich mindestens ein Mal im Trimester und jedes Mal, wenn der Präsident oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder eine Versammlung einberuft. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten beschlossen und den schriftlichen Einladungen beigelegt. Diese werden den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor der Versammlung zugeschickt. Es gelten ausschließlich die Entscheidungen über die auf der Tagesordnung vorgesehenen Punkte. Eine Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder teilnimmt. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei solchen Entscheidungen reicht eine Wahl durch ein Handheben, es sei denn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder wünscht eine geheime Wahl. Die Inhalte der Versammlung und die Entscheidungen des Vorstands werden als Protokoll in das Verzeichnis der Tagungen des Vorstands eingetragen und vom Präsidenten und dem Sekretär unterschrieben. Eine Anwesenheitsliste wird ebenfalls geführt und von jedem Teilnehmer unterschrieben.

Artikel 15: Honorare Auf Grund der ihnen anvertrauten Ämter stehen den Vorstandsmitgliedern keine Honorare zu.

Artikel 16: Rückerstattung der Kosten Nur die während der Ausführung des Amtes aufgetretenen Kosten und Ausgaben werden den Vorstandsmitgliedern nach Kontrolle der Belege zurückerstattet. Alle Kosten die höher sind als der vom Vorstand in der internen Bestimmungen fixierte Betrag, müssen vorher von mindestens einem vom Vorstand dazu ernannten Vorstandsmitglied genehmigt werden. Diese Person darf nicht zugleich der Begünstigte sein. Der bei der normalen Hauptversammlung vorgestellte Finanzbericht muss die an die Vorstandsmitglieder rückerstatteten Spesen, Reisekosten oder sonstige Auslagen beinhalten.

Artikel 17: Die Befugnisse des Vorstands Der Vorstand ist generell dazu ermächtigt, alle Entscheidungen zu treffen, die nicht ausschließlich von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung getroffen werden müssen. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und vergibt falls erforderlich die Titel als Ehren- und

Fördermitglied. Ebenso trifft er falls erforderlich die Entscheidungen über das Ausscheiden oder den Ausschluss eines Mitglieds. Er überwacht die Mitglieder des Vorstands und kann diese jederzeit zur Rechenschaft für ihre Tätigkeiten auffordern. Im Falle eines gravierenden Fehlers kann er mit der Mehrheit der Anwesenden ein Vorstandsmitglied suspendieren. Er öffnet alle Bank-, postalische Check- und Kreditkonten, beschließt über die Verwendung der Gelder, schließt alle Hypotheken oder andere Anleihen ab, klärt Überziehungen der Konten ab, fordert alle Subventionen und alle nützlichen Ein- und Umschreibungen an. Er entscheidet über alle Rechtsgeschäfte, Verträge, Investitionen, Übertragungen, Veräußerungen und notwendigen Anmietungen, um die Funktion des Vereins zu ermöglichen. Er kümmert sich ebenfalls um Arbeitsverträge und um die Entscheidung über die Bezahlung der Angestellten des Vereins. Er kann einige der Befugnisse auch an ein anderes Mitglied oder an die Geschäftsstelle delegieren. Wie in Artikel 14 angegeben, werden diese Entscheidungen protokolliert.

Artikel 18: Das Präsidium Durch Geheimwahl ernennt der Vorstand ein Präsidium, das sich wie folgt zusammensetzt:

- ein Präsident
- ein (oder zwei) Vizepräsident(en)
- ein Generalsekretär
- ein Schatzmeister
- Nach Bedarf werden für spezifische Aufgaben ein oder mehrere Vertreter festgelegt

Das Präsidium wird jährlich ernannt. Die ausscheidenden Präsidiumsmitglieder können wiedergewählt werden.

Artikel 19: Die Rolle des Präsidiums a) Der Präsident repräsentiert den Verein bei allen Rechtsgeschäften des Zivillebens. Er darf im Namen des Vereins an Gerichtsverfahren teilnehmen. Im Falle einer Verhinderung kann er die Teilnahme an ein anderes Mitglied der Geschäftsstelle delegieren. Im Falle einer rechtlichen Vertretung kann er ausschließlich von einem Beauftragten mit einer speziellen Berechtigung vertreten werden. b) Der Generalsekretär kümmert sich um den gesamten Briefwechsel. Er verfasst alle Hauptversammlungs- und Vorstandsprotokolle. Er führt auch die Aufzeichnungen über die Entscheidungen der Hauptversammlungen und über die des Vorstands. c) Der Schatzmeister führt die Vereinskonto. Er wird falls erforderlich durch rechnungsführende Personen unterstützt. Unter der Kontrolle des Präsidenten kümmert er sich um alle Geldein- und ausgänge. Er führt eine aussagekräftige, tägliche Buchführung aller Einnahme- und Ausgabevorgänge. Bei jeder jährlichen Hauptversammlung, bei der über die Konten entschieden wird, berichtet er über seine Tätigkeit.

Artikel 20: Generelle Anweisungen für den Ablauf der Hauptversammlungen Alle Mitglieder sollten bei den Hauptversammlungen anwesend sein. Die Versammlungen finden nach Einberufung des Vorstandes statt. Eine Hauptversammlung kann auch durch mindestens ein Viertel der Mitglieder angefordert werden. In diesem Falle werden die Einladungen bis zu 30 Tage nach der schriftlichen Versammlungsanfrage vom Vorstand verschickt, die Versammlung findet dann 15 Tage nach dem Versand dieser Einladungen statt. In allen Fällen ist die Tagesordnung, die vom Vorstand beschlossen wurde, den Einladungen beigefügt. Die Einladungen werden mindestens 15 Tage vor einer Versammlung in einem persönlichen Anschreiben per Brief zugestellt. Es gelten ausschließlich die Entscheidungen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte. Die Präsidentschaft der Hauptversammlung wird vom Präsidenten, oder bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten übernommen. Man kann seine Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied delegieren. Verein und Hauptversammlung haben dasselbe Präsidium. Die Tagungen und Entscheidungen der Hauptversammlungen werden als Protokoll in das Tagungsregister der Hauptversammlungen eingetragen und vom Präsidenten und Sekretär unterschrieben.

Artikel 21: Art und Befugnis der Hauptversammlungen Die Hauptversammlung kann über die Dinge entscheiden, die nicht in der Macht des Vorstands oder des Präsidiums stehen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen.

Artikel 22: Ordentliche Hauptversammlung Mindestens ein Mal pro Jahr werden die Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung einberufen (siehe Artikel 20). Besprochen werden die Verwaltungsberichte des Vorstands sowie die generelle und finanzielle Lage des Vereins. Die Rechnungsprüfer legen ihre Prüfungsprotokolle vor. Nach Beratung über die verschiedenen Verwaltungsprotokolle des Vorstands, bestätigt die Versammlung die Buchführung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, stimmt das Budget für das kommende Geschäftsjahr ab und tagt über die anderen auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten. Sie kümmert sich um die Neuwahl der Vorstandsmitglieder nach den in den Artikeln 12 und 13 vorgeschriebenen Bedingungen. Die ordentliche Hauptversammlung ernennt auch jährlich 2 Rechnungsprüfer, die jährlich die Verwaltung des Schatzmeisters kontrollieren. Nach Paragraph 27, Absatz 2 Code Civil kann die ordentliche Hauptversammlung den Vorstand abberufen. Die Hauptversammlung bestimmt auch den jährlichen Beitrag für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern. Die Entscheidungen der ordentlichen Hauptversammlung werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder getroffen. Solche Entscheidungen werden per Akklamation getroffen,

es sei denn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder wünscht eine geheime Wahl. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder wird aber wie in Artikel 12 festgelegt durch eine geheime Wahl durchgeführt.

Artikel 23: Die außerordentliche Hauptversammlung Diese ist sowohl für die Änderung der Satzung als auch für die Änderung des Vereinszwecks zuständig. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung einer solchen Versammlung steht in Artikel 20. Der außerordentlichen Hauptversammlung müssen mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vereins beiwohnen. Ist diese Anzahl nicht erreicht, wird die Versammlung mindestens 15 Tage später wieder einberufen und darf dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer zusammenkommen. Auf jeden Fall müssen die Entscheidungen über die Veränderung der Vereinssatzung und des Vereinszwecks von mindestens zwei Drittel der Anwesenden bestätigt werden. Die Entscheidungen werden per Akklamation getroffen, es sei denn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder wünscht eine geheime Wahl.

Nach Artikel 20, 27 und 28 ist die außerordentliche Hauptversammlung rechtlich dazu befugt, den Verein aufzulösen, sein Vermögen zu übertragen und Konkurs anzumelden.

TITRE IV Einnahmen des Vereins - Buchhaltung Artikel

24: Einnahmen des Vereins Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen: 1. der Ertrag der Mitgliedsbeiträge, 2. die eventuellen Zuschüsse des Staates, der Regionen, der Departements, der Gemeinden oder von öffentlichen Einrichtungen, 3. Einnahmen aus Waren und dem Vereinsvermögen, 4. der Ertrag aus geleisteten Dienstleistungen, 5. jegliche andere Ressource, Einnahme oder Subvention, die nicht per Gesetz oder Vorschrift verboten ist.

Artikel 25: Buchhaltung Für die Protokollierung aller Geldgeschäfte wird über die Einnahmen und Ausgaben täglich Buch geführt.

Artikel 26: Die Rechnungsprüfer Die beiden Rechnungsprüfer kontrollieren jährlich die vom Schatzmeister geführten Konten. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Ihre Prüfungsarbeiten werden bei der ordentlichen Hauptversammlung als Protokoll vorgestellt, wenn diese über die Buchführung entscheidet. Die beiden Rechnungsprüfer können nicht Mitglied des Vorstands sein.

ABSCHNITT V Auflösung des Vereins

Artikel 27: Auflösung Die Auflösung wird von einer außerordentlichen Hauptversammlung verkündet, die explizit einberufen wird. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung einer solchen Versammlung findet man in Artikel 20. Dieser Versammlung müssen mindestens die Hälfte plus ein Mitglied des Vereins beiwohnen. Ist diese Anzahl nicht erreicht, wird die Versammlung frühestens nach 15 Tage wieder einberufen und darf dann unabhängig von der Teilnehmeranzahl zusammenkommen. Auf jeden Fall muss die Entscheidung über die Auflösung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden bestätigt werden. Die Entscheidungen werden per Akklamation getroffen, es sei denn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder wünscht eine geheime Wahl.

Artikel 28: Auflösung Im Falle einer Auflösung wird das übrige aktive Vermögen zwangsläufig einem oder mehreren Verbänden zugeteilt, die ähnliche Ziele verfolgen und die namentlich von der außerordentlichen Hauptversammlung bestimmt werden. Auf keinen Fall bekommen die Mitglieder irgendeinen Anteil der Vereinsgüter, außer der Rückgabe des Eingezahlten. Außerdem bezeichnet diese außerordentliche Hauptversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, über deren Befugnisse sie entscheidet und die für die Auflösung der Besitztümer des Vereins verantwortlich sind. Die Entscheidungen müssen von mindestens zwei Drittel der Anwesenden bestätigt werden. Die Wahlen finden per Akklamation statt, es sei denn ein Viertel der Anwesenden verlangt eine geheime Wahl.

ABSCHNITT VI Interne Bestimmungen – Annahme der Satzung

Artikel 29: Interne Bestimmungen Wenn er es für notwendig hält, darf der Vorstand interne Bestimmungen erstellen, die die Durchführung dieser Satzung betreffen.

Diese interne Bestimmungen und ihre eventuelle Erweiterungen müssen von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt werden.

Artikel 30: Annahme der Satzung Die vorliegende Satzung wurde am 06 Juni 2005 von der Gründungsversammlung in Straßburg angenommen.